

Gemeinderat

Morystrasse

Abschnitt im Bereich der Parzellen RD 1351 und 1322; Änderung des Linienplans, Schliessen der Baulinie auf den Parzellen RD 1351 und 1322; Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 8. März 2005

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den Nutzungsplan/Linienplan Inventar Nr. 10'168 zur Schliessung der Baulinie auf den Parzellen RD 1351 und 1322 fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 8. März 2005

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Michael Raith

Michael Raith

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Aschuppli